

Satzung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Duisburg e. V.

- vom 05.12.2023 -

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Zweck
§ 3	Mitgliedschaft beim Bezirksverband
§ 4	Sicherung der Steuerbegünstigung
§ 5	Mitgliedschaft
§ 5 a	Gründung und Auflösung eines Ortsvereins
§ 6	Beendigung oder Verlust der Mitgliedschaft
§ 7	Korporative Mitglieder
§ 8	Jugendwerk
§ 9	Organe
§ 10	Konferenz
§ 10 a	Virtuelle Versammlungen
§ 11	Ausschuss
§ 12	Präsidium
§ 13	Vorstand
§ 14	Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitz
§ 15	Unvereinbarkeiten, die zum Verlust der Wählbarkeit führen
§ 16	Mandat und Mitgliedschaft
§ 17	Richtlinien und übergeordnete Satzungen
§ 18	Beteiligungen
§ 19	Rechnungswesen
§ 20	Finanz- und Revisionsordnung
§ 21	Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht
§ 22	Schiedsordnung
§ 23	Markenrecht
§ 24	Haftung
§ 25	Auflösung
§ 26	Satzungsbeschluss



§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen **Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Duisburg e. V.** Die Kurzbezeichnung lautet: AWO-Duisburg e. V. Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Duisburg e. V. fühlt sich dem Gedanken des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
- 2. Er hat seinen Sitz in Duisburg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zwecke des Vereins sind:
 - 2.1 vorbeugende, helfende und heilende T\u00e4tigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit
 - 2.2 Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe
 - 2.3 Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
 - 2.4 Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe
 - 2.5 Zusammenarbeit mit der Kommunalverwaltung der Stadt
 - 2.6 Die Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit und bürgerschaftlichen Engagements und
 - 2.7 die sozialpolitische Interessenvertretung
 - 2.8 Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52, Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO
 - 2.9 Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO
 - 2.10 Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - 2.11 Förderung der Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe
 - 2.12 Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - 2.13 Förderung der Hilfe für geflüchtete Menschen, Zuwanderer und Migranten
 - 2.14 Förderung der Integration
 - 2.15 Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege
 - 2.16 Mitarbeit in Ausschüssen, Teilnahme an Konferenzen
 - 2.17 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Unternehmen
 - 2.18 Förderung internationaler Projekte
 - 2.19 Förderung des Jugendwerkes
 - 2.20 Öffentlichkeitsarbeit
 - 2.21 Das Sammeln von Spenden und die Weiterleitung an andere als gemeinnützig anerkannte Organisationen zur Förderung von sozialen und das Gemeinwesen fördernden Projekten im In- und Ausland. Die Förderung von Projekten, die nicht von der AWO selbst, sondern von anderen gemeinnützigen Organisationen ausgeführt werden.
- 3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 3.1 die Errichtung und Unterhaltung von Beratungsstellen, Diensten, Heimen, Begegnungsstätten, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Jugend-(berufs-)hilfe und anderen Einrichtungen, soweit sie für die Erfüllung der vorstehenden Satzungszwecke erforderlich sind,
 - 3.2 die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die in Folge ihres körperlichen,



- geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
- 3.3 das Führen von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige,
- 3.4 die Initiierung und Durchführung von Projekten, Maßnahmen, Initiativen und Aktionen (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen), soweit sie für die Erfüllung der vorstehenden Satzungszwecke erforderlich sind,
- 3.5 die Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber Behörden und politischen Gremien, soweit diese Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung der vorstehenden Satzungszwecke dienen,
- 3.6 die Erbringung von Kooperationsleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Bereich der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 1 AO.
 - Dies soll verwirklicht werden insbesondere durch die Nutzungsüberlassung von Immobilien und Räumen, durch die Ausführung von infrastrukturellen Dienstleistungen jeglicher kaufmännischer und technischer Art, insbesondere Außenanlagepflege, Gebäudereinigungsdienste, Hausmeisterserviceleistungen, Hauswirtschaftsdienste, Verpflegungsdienste (auch Catering), Rezeptionsdienste, Sicherheitsdienste, Fuhrparkmanagement, IT-Dienstleistungen, Personalleasingdienstleistungen, Versicherungs- und Fördermittelmanagement und andere Dienstleistungen aller Art sowie deren Vermittlung, Beschaffung und Weitergabe von Waren aller Art und die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen im planvollen Zusammenwirken zwischen dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Duisburg e. V. und den gemeinnützigen Tochtergesellschaften (u. a. die AWOcura gGmbH, die AWO-Integrations gGmbH und die AWO-Campus gGmbH) zur Nutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke.
- 4. Der Verein darf seine Zwecke auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 A0) durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen.

§ 3 Mitgliedschaft beim Bezirksverband

Der Verein "Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Duisburg e. V." ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e. V.

§ 4 Sicherung der Steuerbegünstigung

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, wenn es die Satzung nicht ausdrücklich vorsieht. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine in seinem Bereich. Die natürlichen Personen erlangen ihre Mitgliedschaft durch einen Antrag beim Ortsverein. Eine persönliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann nur dann begründet werden, wenn für den Wohnbereich des betreffenden Mitglieds kein Ortsverein existiert. Die Einteilung des Verbandsgebietes in Ortsvereine beschließt das Präsidium des Kreisverbandes.
 - a) Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine Doppelmitgliedschaft in der AWO und im Jugendwerk nicht zustande.
 - b) Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige), kann, vertreten durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger), können nach Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in alleine oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
 - c) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines/r volljährigen Partners in der Familienmitgliedschaft zu.
 - d) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Mitgliederverwaltung (ZMAV).

2. Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit sie nicht auf Grund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht in der Arbeiterwohlfahrt befreit sind. Die Familienmitgliedschaft begründet einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.
- b) Aufgrund eines Beschlusses des jeweiligen Ortsvereinsvorstands können langjährige Mitglieder aus sozialen Gründen von der Beitragspflicht befreit werden (z. B. Aufnahme in ein Pflegeheim).
- c) Familienmitgliedschaften sind in den Ortsvereinen nach Maßgabe derer Satzung auf Grundlage des AWO-Bundesstatuts von 2021 zulässig. Über die Familienmitgliedschaft entscheidet der Ortsverein.

Bei der Delegiertenberechnung sind alle Familienmitglieder zu berücksichtigen.



- d) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen der Satzung zu beteiligen.
- e) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversamm- lung. Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitglieds- rechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu. Davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für das Präsidium.
- f) Allen Mitgliedern in der Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Für die Minderjährigen in der Familienmitgliedschaft gilt dies mit den Einschränkungen des Abs.6, Satz 2 und 3.

§ 5 a Gründung und Auflösung eines Ortsvereins

- 1.1. Die Zustimmung zur Gründung eines Ortsvereines erfolgt durch das Präsidium. Wenn sich ein Ortsverein durch Beschluss aufgelöst hat, stellt das Präsidium die Auflösung für den AWO-Kreisverband fest.
- 1.2. Mitglieder, die sich zu bestimmten sozialen Tätigkeiten zusammengeschlossen haben und mit diesen Tätigkeiten nicht unmittelbar einem Ortsverein im Sinne dieser Satzung angehören wollen, können durch Beschluss des Präsidiums als Stützpunkt anerkannt werden, der wiederum organisatorisch durch den Vorstand einem Ortsverein zugeordnet werden darf. Die Mitglieder erwerben damit alle Rechte und Pflichten einer Mitgliedschaft im Sinne der Satzung des jeweiligen Ortsvereins.
- 2. Die Mitglieder sind nicht an ein Wohnsitzprinzip gebunden, sie können, wenn sie dies ausdrücklich wünschen, die Rechte ihrer Mitgliedschaft in einem Ortsverein ihrer Wahl begründen.
- 3. Die innere Organisation, Rechte und Pflichten der Ortsvereine sind in Satzungen der Ortsvereine geregelt, die nach Maßgabe der vom Verein erlassenen Mustersatzung beschlossen werden.
- 4. Um der Nachweispflicht der Ortsvereine gegenüber den Finanzämtern nachzukommen, wird festgelegt, dass alle Ortsvereine ihre finanziellen Transaktionen durch das Rechnungswesen des Vereins buchen lassen.

§ 6 Beendigung oder Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- 2. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- 3. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen. Im Übrigen können Ordnungsmaßnahmen



- nach den Bestimmungen der Schiedsordnung des AWO-Bezirksverbandes Niederrhein e. V. in der Fassung von 2015 erlassen werden.
- 4. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium erklären. Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- 5. Bei Ausschluss oder Austritt eines Ortsvereines aus dem Verein ist der Ortsverein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen "Arbeiterwohlfahrt" zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden, er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 7 Korporative Mitglieder

- 1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Kreisbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bezirksverband. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
- 2. Körperschaften und Stiftungen können sich der Arbeiterwohlfahrt als korporatives Mitglied anschließen.
- 3. Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO Körperschaften mit mehr als 50 % der Anteile am Stammkapital beteiligt sind.
- 4. Andere natürliche oder juristische Personen, die die Arbeiterwohlfahrt durch ihr Wissen, ihre Erfahrung oder in anderer Weise unterstützen wollen, können Fördermitglied werden.
- 5. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- 6. Eine Zahlung des Mitgliederbeitrages wird besonders vereinbart.
- 7. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.



§ 8 Jugendwerk

- 1. Für das im Verein bestehende Jugendwerk gilt dessen Satzung.
- 2. Die Hälfte der dem Verein verbleibenden Beitragsanteile der Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist vom Verein an das Jugendwerk abzuführen.
- 3. Der Präsidialausschuss des Vereins ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Jugendwerk verpflichtet.
- 4. Die Revisoren des Vereins sind verpflichtet, die Prüfung des Jugendwerks gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Präsidium.
- 5. Ein Vertreter des Jugendwerkes nimmt an den Sitzungen des Präsidiums und des Ausschusses teil.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Konferenz
- b) das Präsidium
- c) der Ausschuss
- d) der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

§ 10 Konferenz

- 1. Die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts ist die Konferenz. Die Konferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums, den Revisoren und den Mitgliedern des Ausschusses,
 - b) den in den Ortsvereinen gewählten Delegierten, die den Mindestbeitrag bezahlt haben oder von der Zahlung des Beitrages befreit sind oder einem Stützpunkt angehören, der einem Ortsverein zugeordnet ist.

Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder (abgerechnete Beiträge bzw. von der Beitragszahlung aufgrund eines Befreiungstatbestandes auf Bundesebene freigestellte Mitglieder) vom Präsidium festgesetzt. In diesem Zusammenhang wird auf die von der Bundeskonferenz beschlossene Beitragsordnung verwiesen, alle Geschlechter sollen angemessen vertreten sein.

In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen.



Personen in der Familienmitgliedschaft sowie Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen.

- c) eine/n Vertreter/in des Jugendwerkes
- d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, diese nehmen beratend teil
- Die Konferenz findet im Abstand von vier Jahren statt. Sie soll innerhalb von neun Monaten vor der Bezirkskonferenz abgehalten werden. In den dazwischen liegenden Jahren können Arbeitskonferenzen stattfinden.
- 3. Der Präsidialausschuss hat die Delegierten, Vertreter und Beauftragten mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 4. Die Konferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums.

Sie wählt:

- a) die/den Vorsitzende/n des Präsidiums
- b) die stellvertretenden Vorsitzenden
- c) die weiteren Mitglieder des Präsidiums
- d) die Delegierten zu der nächstfolgenden Bezirkskonferenz
- e) 2 bis 4 Revisoren
- f) Bei den Wahlen zu a) bis e) sollen alle Geschlechter angemessen berücksichtigt werden
- 5. Die hauptamtlichen Tätigkeiten des Vereins werden von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Der Prüfungsbericht wird dem Präsidialausschuss und den Revisoren vorgelegt. Für die Innenrevision wird in geeigneter Form ein externer Prüfer eingesetzt.
- 6. In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Konferenz einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Ortsvereine, der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit, der Präsidialausschuss oder das Präsidium es verlangt.
- 7. Beschlüsse der Konferenz werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 8. Zu einem auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Konferenz zu fassenden Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bezirksverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder der Konferenz erforderlich.
- 9. Konferenzen, die über Satzungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
 - Ist eine Konferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes.
- 10. Die Beschlüsse der Konferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Präsidiumsvorsitzenden und einer/einem Stellvertreter/in zu unterzeichnen.



11. Das Präsidium und die Revisoren bleiben nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Die Möglichkeit der Abberufung des Präsidiums oder der Revisoren bleibt hiervon unberührt.

Die Amtszeit der Delegierten endet grundsätzlich mit Beendigung der der Bestellung (Wahl oder Entsendung) nachfolgenden Versammlung.

Sollte eine rechtzeitige Neubestellung der Delegierten zu einer Konferenz oder Ausschuss der nächsthöheren Gliederung aus einem außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Grund (z. B. Ausgangssperren oder Epidemien) unmöglich sein, können die zuletzt bestellten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neubestellung ihr Amt auch auf der nächsten Konferenz bzw. dem Ausschuss wahrnehmen.

- 12. Anträge zur Konferenz können gestellt werden von:
 - a) dem Präsidium
 - b) dem Ausschuss
 - c) dem Vorstand
 - d) den Ortsvereinen
 - e) dem Jugendwerk

§ 10 a Virtuelle Versammlungen

Die Konferenz, Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Ausschusses, des Präsidialausschusses und des Präsidiums können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen. Das Nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in einer Videokonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welche die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere in dem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videozuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Dem Präsidium obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der oben genannten Versammlungen. Die Entscheidung ist in der Einladung mitzuteilen.



§ 11 Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich aus

dem Präsidium,

den Revisoren,

den jeweils 2 gewählten Vertretern der einzelnen Ortsvereine oder deren Stellvertretern zusammen

und dem Vorstand in beratender Funktion.

- 2. Er ist das höchste Organ zwischen den Konferenzen. Er dient der Kommunikation zwischen den Ortsvereinen. Zwischen den Konferenzen kann er Mitglieder des Präsidiums, stellvertretende Vorsitzende des Präsidiums und Revisoren für die restliche Amtsperiode nachwählen. Er stellt und beschließt Anträge an das Präsidium.
- 3. Er wird vom Präsidialausschuss nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Viertel der Ortsvereine, mindestens aber halbjährlich, einberufen.

§ 12 Präsidium

- 1. Das Präsidium wird von der Konferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - der/die Vorsitzende des Präsidiums,
 - zwei Stellvertreter/innen,
 - bis zu 10 Beisitzer/innen, wobei alle Geschlechter angemessen vertreten sein sollen.

Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Präsidiumsmitglieder.

Sollte einer der Stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums aus dem Amt ausscheiden, kann auf Antrag des Präsidialausschusses durch den Ausschuss eines der weiteren Mitglieder des Präsidiums für die restliche Amtsperiode als Stellvertretender Vorsitzender Präsidiums gewählt werden.

Sollte der Vorsitzende des Präsidiums aus dem Amt ausscheiden, muss innerhalb von sechs Monaten eine Konferenz zur Wahl eines neuen Vorsitzenden einberufen werden.

Die Tätigkeit im Präsidialausschuss ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Ausschuss. Sie darf die im Verbandsstatut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

Die Vergütung muss angemessen sein und wird entsprechend der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse im Land NRW (Entschädigungsverordnung NRW – Entsch VO NRW) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.





- 3. Die Vertretungsregelung innerhalb des Präsidialausschusses soll durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- 4. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen bilden den Präsidialausschuss. Das Präsidium regelt die Aufgaben des Präsidialausschusses ergänzend in der Geschäfts-ordnung des Präsidiums.
- 5. Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens viermal jährlich anberaumt. Sie/er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein.
- 6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- 7. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
- 8. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
 - a) die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Verbandstruktur und -entwicklung sowie die fach- und sozialpolitischen Leitlinien
 - b) die Entgegennahme des zu erstellenden Berichts des Vorstandes erfolgt viermal im Jahr
 - c) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung
 - d) die Beschlussfassung über Anträge an die Konferenz
 - e) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements
 - f) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Präsidiums
 - g) die Zustimmung zur Gründung von und zur Beteiligung an Gesellschaften
 - h) die Zustimmung zur Auflösung von Gesellschaften

9. Aufgaben des Präsidialausschusses

- a) die Berufung und Abberufung des hauptamtlichen Vorstandes gemäß § 26 BGB
- b) die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere die Genehmigung des Wirtschaftsplans und davon etwaige Abweichungen, die beim Eingehen von Verbindlichkeiten einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen
- c) die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Entlastung des Vorstands
- d) die Bestellung der Wirtschaftsprüfer/innen
- e) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand, insbesondere der Abschluss und die Beendigung der Dienstverträge
- f) die unmittelbare Information des Präsidiums und des Ausschusses über die Berufung und Abberufung des Vorstandes
- g) die Zustimmung zur Bestellung von Besonderen Vertreter/innen im Sinne des § 30 BGB
- h) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Präsidialausschusses



- 10. Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.
- 11. Es nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Jugendwerksvorstandes entgegen. Ein vom Jugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied nimmt beratend an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- 12. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
- 13. Für ein Verschulden der Mitglieder des Präsidiums bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich, im Innenverhältnis stellt der Verein die Mitglieder des Präsidiums von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.
- 14. In begründeten Ausnahmefällen können die Mitglieder an einer Präsidiumssitzung wahlweise per Telefoneinwahl, per sogenannter audio-akustischer Übermittlung (z. B. VolP oder Internettelefonie) oder durch Videoübertragung in Form einer Online-Konferenz teilnehmen.
- 15. Bei der Auswahl einer geeigneten Software bzw. Anbieters sind die Bestimmungen der DSGVO sowie etwaige ändernde oder ersetzende einschlägige gesetzliche Regelungen zu beachten.
- 16. Das Präsidium entscheidet nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, in welcher unter Pkt. 13 der genannten Formen eine jeweilige Sitzung abgehalten wird.

§ 13 Vorstand

- 1. Der hauptamtliche Vorstand wird vom Präsidialausschuss berufen und abberufen.
- 2. Der hauptamtliche Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Mitgliedern.
- 3. Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4. Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes allein vertreten, solange der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, wird der Verein durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuberufung eines Vorstands im Amt.
- 6. Der Vorstand ist entgeltlich tätig und erhält eine angemessene Vergütung.
- 7. Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts sowie der Beschlüsse der Konferenz und des Präsidiums.

- 8. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidialausschusses bedarf.
- 9. Sofern keine Einigung über die gesamte Geschäftsordnung oder einzelne Regelungen der Geschäftsordnung erzielt werden kann, entscheidet das Präsidium.
- 10. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) die Berichterstattung gegenüber dem Präsidialausschuss und dem Präsidium erfolgt mindestens viermal im Jahr
 - b) die Informationspflicht gegenüber dem Präsidialausschuss beim Eingehen von Verbindlichkeiten, die 500.000 Euro übersteigen
 - c) die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für den Präsidialausschuss und das Präsidium
 - d) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins, die im Rahmen dieser Satzung ergangen sind.
 - 11. Der Vorstand ist verpflichtet, regelmäßig, jedoch mindestens einmal monatlich, zu tagen.
 - 12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - 13. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse können in Eilfällen im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden.
 - 14. Mit Zustimmung des Präsidialausschusses kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.
 - 15. Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) ist ausgeschlossen.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitz

- 1. Das Präsidium kann Mitglieder mit besonderen Verdiensten zum Ehrenmitglied ernennen.
- 2. Die Konferenz kann ehemalige Mitglieder des Vorstands (bis 2023) und des Präsidialausschusses zu Ehrenvorsitzenden wählen, wenn diese mindestens drei Wahlperioden ihr Amt innehatten.



§ 15 Unvereinbarkeiten, die zum Verlust der Wählbarkeit führen

Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion:

- Präsidium und Ausschussfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht.
- 2. Revisor/innenfunktionen,
 - a) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- bzw. Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden,
 - b) wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden,
 - c) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.
- 3. Delegiertenfunktionen, wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

§ 16 Mandat und Mitgliedschaft

- 1. Mandatsträger und Mandatsträgerinnen müssen Mitglied der AWO-Duisburg sein.
- 2. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- 3. Eine Mandatsträgerin oder ein Mandatsträger kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn sie oder er hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn der Beschluss ihr oder ihm selbst, ihrer oder seiner Ehegattin, ihrem oder seinem Ehegatten, ihrer oder seiner Lebenspartnerin oder ihrem oder seinem Lebenspartner (auch wenn die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft innerhalb des letzten Jahres vor Beratung und Beschlussfassung aufgelöst wurde), ihren oder seinen Großeltern, Eltern, Kindern, Enkelkindern sowie (Halb-)Geschwistern (jeweils auch der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners), Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mitleben oder innerhalb des letzten Jahres mitlebten oder einer juristischen Person, in der die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger oder eine der vorgenannten Personen, Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans (gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreterin oder Vertreter einer AWO Körperschaft angehören), einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Zur Bestimmung der nahestehenden Personen gilt im Übrigen der vollständige § 138 Ins0 in der jeweils gültigen Fassung.

Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind einzuhalten.

- 4. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlie-Bungsgrund unaufgefordert der, dem oder den Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in den Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss der oder des Betroffenen zuständig.
- 5. Ein Beschluss, der unter Verletzung der Absätze 3 und 4 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§ 17 Richtlinien und übergeordnete Satzungen

Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sowie der AWO Governance-Kodex sind verbindlich für den Verein.

Das auf der digitalen Bundeskonferenz der AWO am 18.11.2021 beschlossene Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist Bestandteil dieser Satzung und als solches im Vereinsregister einzutragen.

Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

Soweit die Kreisverbandssatzung in einzelnen Bestimmungen im Widerspruch zur Bezirkssatzung vom 24.10.2020 steht, gehen die Bestimmungen der Bezirkssatzung den Bestimmungen der Vereinssatzung vor.

§ 18 Beteiligungen

Der Verein kann andere juristische Personen gründen oder sich an ihnen beteiligen, wenn die Beteiligung der Vermögenspflege oder der Aufgabenerfüllung, die sich aus der Satzung und dem jeweiligen Grundsatzprogramm ergeben, dient.

Er kann aus unternehmenspolitischen und organisatorischen Gründen Unternehmensteile in andere Rechtsformen überführen bzw. Unternehmensaufgaben durch andere Rechtsformen als den eingetragenen Verein durchführen lassen. Dabei ist die Vertretung des Vereins in der Regel in der Form sicherzustellen, dass der Vorsitzende des Präsidiums und der Vorsitzende des Vorstandes die Interessen des Vereins wahrnehmen.

Eine mindestens quartalsweise Berichterstattung (evtl. unter Hinzuziehung externer Instanzen) ist sicherzustellen.



§ 19 Rechnungswesen

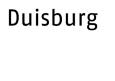
- 1. Der Verein ist zur Aufstellung jährlicher Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investiti- onspläne) verpflichtet.
- 2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Der Verein hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften jährlich einen Jahresabschluss aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.
- 3. Der Verein gibt sich eine Finanz- sowie Revisionsordnung, die den Vorgaben des Statuts in seiner durch die digitale Bundeskonferenz der AWO in Berlin 2021 beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 B eingetragenen Fassung entspricht.
- 4. Mindestens jährlich haben die von der Konferenz gewählten Revisoren die Geschäfte des Vereins zu prüfen und zu den Prüfberichten der Wirtschaftsprüfer Stellung zu nehmen.

§ 20 Finanz- und Revisionsordnung

Der Verein gibt sich eine Finanz- und Revisionsordnung, die den Vorgaben des Statuts in seiner durch die digitale Bundeskonferenz der AWO in Berlin 2021 beschlossenen und im Vereinsregister Charlottenburg VR 29346 B eingetragenen Fassung entspricht.

§ 21 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- 1. Der Verein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch die übergeordnete Gliederung den AWO-Bezirksverband Niederrhein e. V. nach dem AWO-Verbandsstatut, insbesondere gemäß Ziffer 9, an.
- 2. Der Verein ist gegenüber seinen Gliederungen sowie dem Jugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt.
- 3. Die Prüfung erfolgt auf der Basis einer Prüfordnung, die vom Ausschuss zu bestätigen ist. Die Gliederungen des Vereins und das Jugendwerk sind verpflichtet, das Aufsichtsrecht des Vereins durch eine entsprechende Regelung in ihrer Satzung anzuerkennen.
- 4. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- 5. Der Vorstand und seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- 6. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.



§ 22 Schiedsordnung

Der Verein betreibt selbst kein Schiedsgericht. Es gilt die Schiedsordnung des AWO-Bezirksverbands Niederrhein e.V. in der Fassung von 2015.

§ 23 Markenrecht

- 1. Nutzungsberechtigte und Nutzungsumfang:
 - a) AWO-Gliederungen dürfen Namen und das Logo vollumfänglich im Vereinsnamen führen. Entsprechendes gilt für die AWO-Jugendwerke.
 - b) Gemeinnützige AWO-Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50 % von der AWO getragen werden.
 - c) Gewerbliche AWO-Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z. B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden.

Nicht gemeinnützige Körperschaften, die zu 100 % von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten/Dienstleistungen überwiegend an die AWO oder an Klienten, die ansonsten direkt durch die AWO betreut wurden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.

- d) Körperschaften mit AWO Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z. B. Fußzeile Briefbogen).
- e) Korporative Mitglieder Für korporative Mitglieder finden die Regelungen zu den Körperschaften entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO Logos im Namen vorliegt, eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht kommt.

2. Nutzungsende

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. gesellschaftsrechtlichen Anbindung verliert das Mitglied, korporative Mitglied bzw. die AWO-Gesellschaft das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt in dem bis zu diesem Zeitpunkt jeweils eingeräumten Umfang zu führen, vollständig.

Ein etwa neu gewählter Name oder Kennzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.



3. Richtlinien

Der Bundesausschuss beschließt zur Ausführung eine Richtlinie. Diese umfasst insbesondere Regelungen zu Namenszusatz und Kennzeichnung der verbandlichen Anbindung, Unterlizenzierung, Markeneintragungen beim DPMA, Benutzungsform/Corporate Design, Markenrechtsdurchsetzung.

§ 24 Haftung

Der Verein haftet für ein Verschulden seiner Organmitglieder bei der Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Mitglieder seiner Organe von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist.

§ 25 Auflösung

- 1. Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e. V. ist der Verein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden, er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das bereinigte Vermögen an den Bezirksverband Niederrhein e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Satzungsbeschluss

Die Änderung der Satzung wurde auf der AWO-Konferenz am 06.10.2023 beschlossen und mit Vorstandsbeschluss vom 05.12.2023 redaktionell geändert.

Stand: 05.12.2023